



# Amtsblatt

Nr. 12/29. April 2011

B 1207 B

Inhalt	Seite
<i>Satzung z. Änderung d. Satzung üb. d. Gewerbe- u. Bauabfallentsorgungsgebühren d. Landeshauptstadt München (Gewerbe- u. Bauabfallentsorgungsgebührensatzung) v. 3. März 2011</i>	117
<i>Satzung z. Änderung d. Satzung üb. d. Hausmüllentsorgungsgebühren d. Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungsgebührensatzung) v. 3. März 2011</i>	117
<i>Bekanntmachung üb. d. Erlass d. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1821b d. Landeshauptstadt München, Hanauer Str. (östl.), Pelkovenstr. (nördl.), westl. u. südl. d. Olympia-Einkaufszentrums (OEZ), (Teiländerung d. Bebauungsplans Nr. 578) v. 30. März 2011</i>	118
<i>Bekanntmachung z. Mietspiegel f. München 2011</i>	118
<i>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung d. Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gem. § 3 Abs. 1 d. Baugesetzbuches (BauGB), Stadtbez. 23 Allach-Untermenzing, Für d. Planungsgebiet Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2044, Gerberau (südl.), Bauschingerstr. (westl.), Otto-Warburg-Str. (Staatsstr. 2063) u. Zum Schwabenbächl (nördl.), Mannertstr. (östl.)</i>	119
<i>Baugenehmigungsverfahren Zustellung d. Baugenehmigung, Vollzug d. Bayerischen Bauordnung (BayBO) gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Markgrafenstr. (Gemarkung: Trudering Fl.Nr.: 400/0)</i>	119
<i>Freistellungsbescheid d. Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München v. 08.04.2011</i>	122
<i>Bekanntmachung Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) f. d. Neubau einer 2. S-Bahn-Stammstrecke in München; Planfeststellungsabschnitt 1, „München West“, Bereich Laim bis Karlsplatz mit Haltepunkt Hauptbahnhof, Bau km 100, 600 bis 105,996; 1. Planänderung, – Erörterungstermin –</i>	125
<i>Vollzug d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) u. d. Gesetzes üb. d. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Dachauer Str. 665, Stadtteil Allach-Untermenzing Fa. MTU Aero Engines GmbH</i>	125
<i>Antrag auf Genehmigung gem. § 16 BImSchG</i>	125
<i>Grundsteuer- u. Gewerbesteuvorauszahlungen f. d. Fälligkeit am 15. Mai 2011</i>	126
<i>Bekanntgabe wegerechtl. Verfügungen</i>	126
<i>Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher</i>	127
<i>Kraftloserklärung verloren gegangener Sparkassenbücher</i>	127
<i>Verlust eines Dienstausweises</i>	127
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	127

## Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausmüllentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungsgebührensatzung)

vom 3. März 2011

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S.396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. S. 134), und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66), folgende Satzung:

### § 1

Die Satzung über die Hausmüllentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungsgebührensatzung) vom 11.10.2004 (MüABl. S. 375, ber. MüABl. 2005, S. 22), zuletzt geändert durch Satzung vom 03.12.2010 (MüABl. S. 382), wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 4 Buchstabe c) wird „11,64 Euro“ durch „11,22 Euro“ ersetzt.

### § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 16.02.2011 beschlossen.

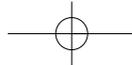
München, 3. März 2011

Christian Ude  
Oberbürgermeister

## Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung)

vom 3. März 2011

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396 ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. S.134), und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66), folgende Satzung:



**Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Nr. 12/2011**

**§1**

Die Satzung über die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung) vom 11.10.2004 (MüABl. S. 378, ber. S. 417), zuletzt geändert durch Satzung vom 03.12.2010 (MüABl. S. 383), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 5 Buchstabe d) wird „30,90 Euro“ durch „29,28 Euro“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 5 Buchstabe e) wird „42,78 Euro“ durch „39,42 Euro“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 4 Satz 6 Buchstabe e) wird „30,90 Euro“ durch „28,62 Euro“ ersetzt.

**§2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 16.02.2011 beschlossen.

München, 3. März 2011  
 Christian Ude  
 Oberbürgermeister

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

München, 3. März 2011  
 Christian Ude  
 Oberbürgermeister

**Bekanntmachung zum Mietspiegel für München 2011**

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 06.04.2011 den Mietspiegel für München 2011 als qualifizierten Mietspiegel im Sinne des § 558 d Bürgerliches Gesetzbuch anerkannt.

München, 14. April 2011  
 Christian Ude  
 Oberbürgermeister

**Bekanntmachung über den Erlass des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1821 b der Landeshauptstadt München Hanauer Straße (östlich), Pelkovenstraße (nördlich), westlich und südlich des Olympia-Einkaufszentrums (OEZ)**

**(Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 578) vom 30. März 2011**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 08.12.2010 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1821 b als Satzung beschlossen.

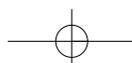
Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Grünordnung, der im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt wurde, wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 2 33-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

**Hinweis gemäß § 44 BauGB:**

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**Hinweis gemäß § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden  
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

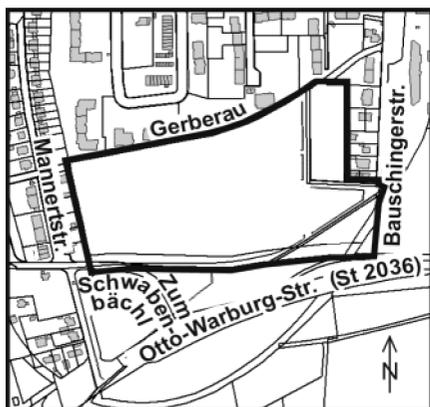


**Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Nr. 12/2011**

**Bekanntmachung**

**Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Stadtbezirk 23 Allach-Untermenzing



Für das Planungsgebiet

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2044  
Gerberau (südlich),  
Bauschingerstraße (westlich),  
Otto-Warburg-Straße (Staatsstraße 2063)  
und Zum Schwabenbächl (nördlich),  
Mannertstraße (östlich)

wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit **vom 3. Mai 2011 mit 3. Juni 2011** durchgeführt.

Nachdem der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung am 09.06.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2044 für das genannte Gebiet beschlossen hatte, wurde ein städtebaulicher und landschaftsplanerischer Wettbewerb durchgeführt. Ziel der Planung auf Grundlage des 1. Preises ist die Schaffung von ca. 300 Wohneinheiten (davon 30 % geförderter Wohnungsbau), einer Kindertageseinrichtung, einer Einzelhandelsnutzung zur Nahversorgung mit ca. 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche, eines Parkhauses für ca. 1.400 PKW-Stellplätze sowie von Verkehrs- und Grünflächen mit entsprechenden Fuß- und Radwegverbindungen. Ein wichtiges Kriterium in der Planung ist die Berücksichtigung des Lärmschutzes sowie die weitestgehende Erhaltung des gebietsprägenden Grün- und Freiflächenbestandes. Für die Belange des Umweltschutzes wird im Rahmen des Bebauungsplanes eine Umweltprüfung durchgeführt.

Die Planunterlagen mit Beschreibung werden zur Einsicht vom 3. Mai 2011 mit 3. Juni 2011 an folgenden Stellen öffentlich dargestellt:

1. beim **Planungsreferat**, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28a –), von Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
2. bei der **Bezirksinspektion West**, Landsberger Straße 486 (Montag, Mittwoch, Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 10.00 Uhr bis 18.30 Uhr und Donnerstag von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr),

3. bei der **Stadtbibliothek Allach-Untermenzing**, Pfarrer-Grimm-Straße 1 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Mittwoch von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr).

Die Planunterlagen mit Beschreibung sind auch im Internet unter der Adresse [www.muenchen.de/plan](http://www.muenchen.de/plan) zu finden.

Auskünfte und Einzelerörterungen zum Bebauungsplan erhalten Sie unter Telefon Nr. 2 33-2 11 23, Hochhaus, Blumenstraße 28b, Zimmer Nr. 486 während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Eine öffentliche Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung findet während der Unterrichtsfrist statt

**am Montag, 16. Mai 2011 um 19.00 Uhr  
im Louise-Schroeder-Gymnasium (Aula),  
Pfarrer-Grimm-Straße 1.**

Die interessierten Bürgerinnen und Bürger werden hierzu eingeladen.

Äußerungen können bis zum 3. Juni 2011 vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

München, 18. April 2011

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

**Baugenehmigungsverfahren**  
Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Dem Referat für Bildung und Sport wurde mit Bescheid vom 14.04.2011 gemäß Art. 60 und Art. 68 BayBO folgende Baugenehmigung für den Neubau eines 4-zügigen Gymnasiums mit Dreifach-Sporthalle und Tiefgarage auf dem Grundstück Markgrafenstr., Fl.Nr. 400/0, Gemarkung Trudering unter aufschiebender Bedingung sowie Auflagen erteilt:

Der Bauantrag vom 29.10.2010 nach Plan Nr. 2010-027016 sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2010-027016 und Baumbestandsplan nach Plan Nr. 2010-027016 sowie Immissionsschutznachweis Nr. 2010-027016 und Brandschutznachweis Nr. 2010-027016 wird hiermit unter folgender aufschiebender Bedingung als Sonderbau genehmigt:

Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn der Standsicherheitsnachweis sowie die evtl. erforderlichen Konstruktionspläne bei der Lokalbaukommission vorgelegt und durch den Prüfenieur geprüft und freigegeben sind. Die Prüfung und Freigabe kann auch abschnittsweise erfolgen.

Das Gebäude wird gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BayBO als Gebäudeklasse 5 eingestuft.

## Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Nr. 12/2011

Das Bauvorhaben wurde auf Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 1683b, welcher am 20.12.2010 in Kraft getreten ist, mit Auflagen, Befreiungen und Abweichungen genehmigt.

### Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Flurnummer 400/13, 400/14, 400/15, 400/16, 400/7, 639/1, 639/8, 647/2, 648, 652/1, 652/10 und 652/14 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Die Nachbarn der Flurnummern 647/2, 652/1 und 652/10 haben Einwendungen gegen den Neubau des Gymnasiums vorgebracht. Im Wesentlichen wurde eingewandt, dass das zu erwartende Verkehrsaufkommen das jetzige, welches bereits mit dem Betrieb der Grundschule enorm zugenommen habe, um ein Vielfaches steigern würde. Die vorgebrachten Einwände wurden bereits im Bauleitplanverfahren aufgenommen und gewürdigt. Das Bauvorhaben wurde auf Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 1683b, welcher am 20.12.2010 in Kraft getreten ist, mit Auflagen, Befreiungen und Abweichungen genehmigt. Es entspricht im Wesentlichen den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1683b und ist zulässig. Als Art der Nutzung ist Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Gymnasium“ festgesetzt. Der Bebauungsplan mit seinen Würdigungen zu den erhobenen Einwendungen kann beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung II, Stadtplanung eingesehen werden.

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der großen Zahl an Beteiligten entsprechend Art. 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der auf-

schiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

### Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 324, während folgender Sprechzeiten einsehen:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

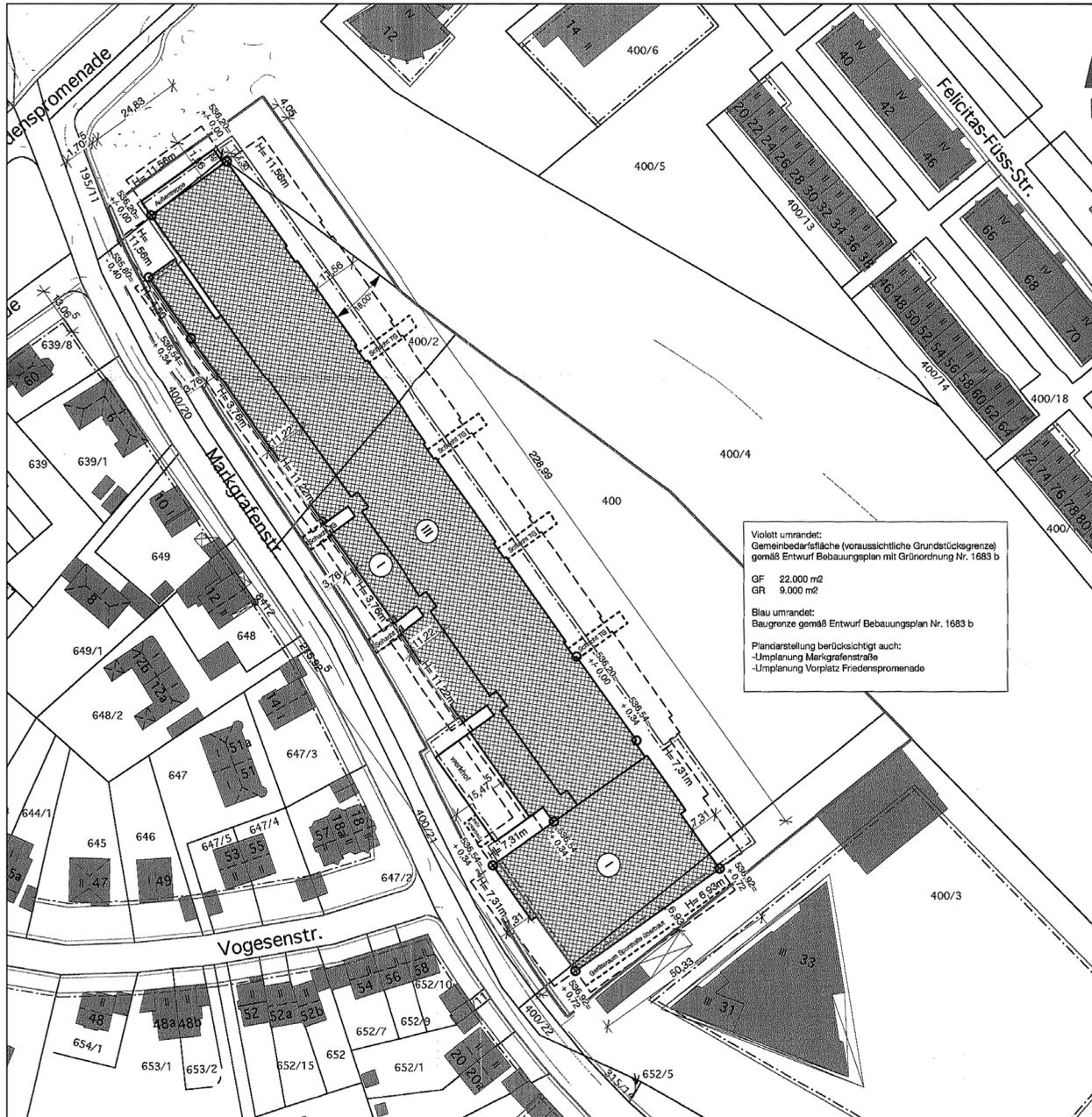
Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon 2 33-2 48 29) kann auch außerhalb dieser Zeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 15. April 2011

Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und  
Bauordnung – HA IV  
Lokalbaukommission

Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Nr. 12/2011



**Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Nr. 12/2011**

**Freistellung  
– Bekanntmachung –**

Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München vom 08.04.2011 – Az.: 61130-611pf/061-2305#001 zur Freistellung von Flurstücken von Bahnbetriebszwecken.

**Freistellungsbescheid**

1. Die in der Tabelle aufgeführten Flurstücke in der Landeshauptstadt München, Gemarkung Freimann, Heidemannstraße 50 (Bayernkaserne), werden zum 15.04.2011 von Bahnbetriebszwecken freigestellt.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )
Freimann	–	223/5	ca. 193.657 m <sup>2</sup>
Freimann	–	223/6	272.778 m <sup>2</sup>
Freimann	–	228/4	2.963 m <sup>2</sup>

2. Bestandteil dieses Bescheides sind die als Anlage beigefügten Auszüge aus dem Katasterplan (Maßstab 1 : 5.000 und 1:2.300).

**Hinweis**

Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freigestellten Fläche getroffen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Eisenbahn-Bundesamt  
Außenstelle München  
Arnulfstraße 9/11  
80335 München

einzu legen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

Eisenbahn-Bundesamt  
Heinemannstraße 6  
53175 Bonn

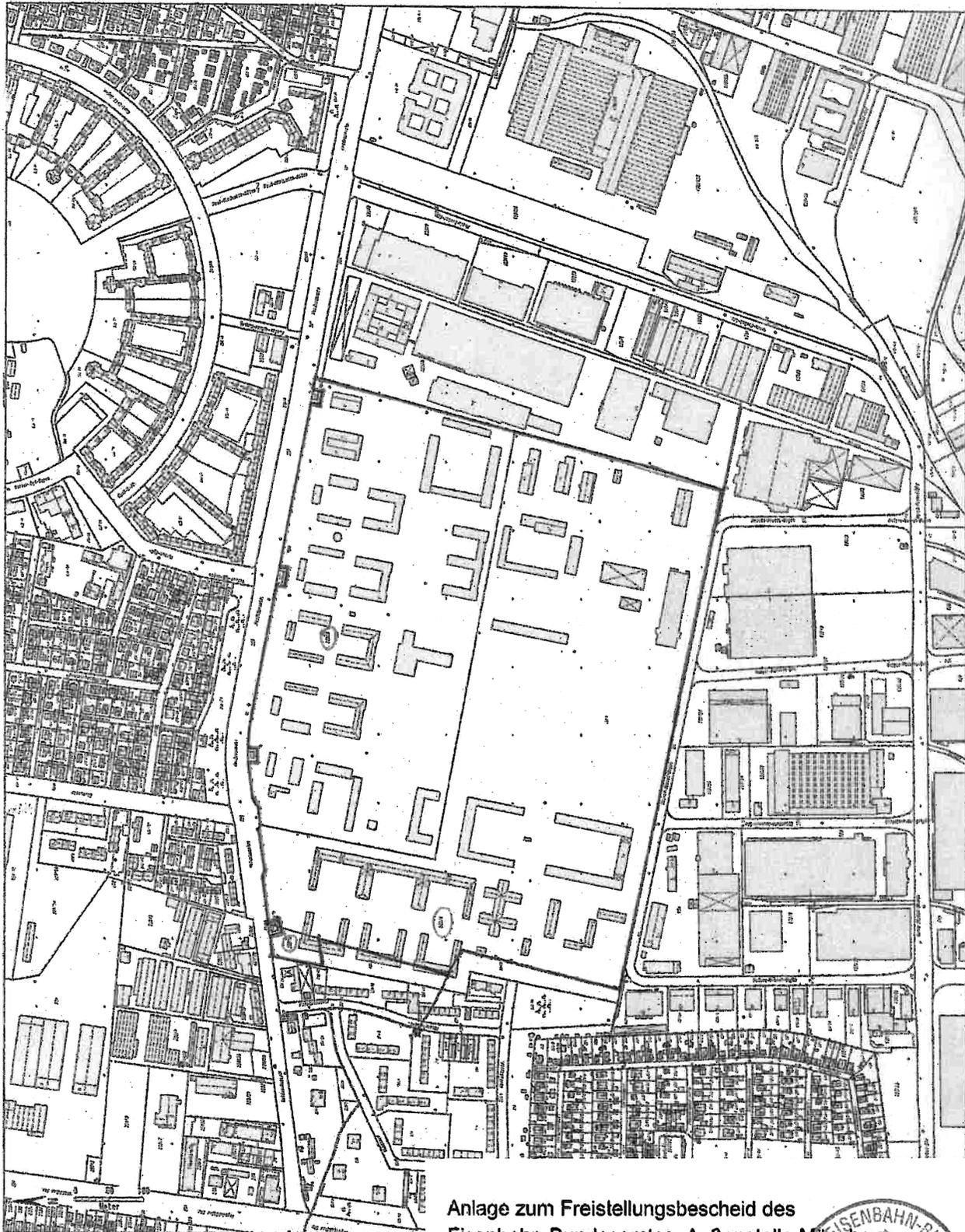
ingelegt wird.

**Hinweis**

Eine Ausfertigung des Freistellungsbescheides mit Begründung kann nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0 89/5 48 56-130) während der Dienstzeiten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München eingesehen werden.

München, 8. April 2011

Eisenbahn-Bundesamt,  
Außenstelle München  
Im Auftrag  
Fischer

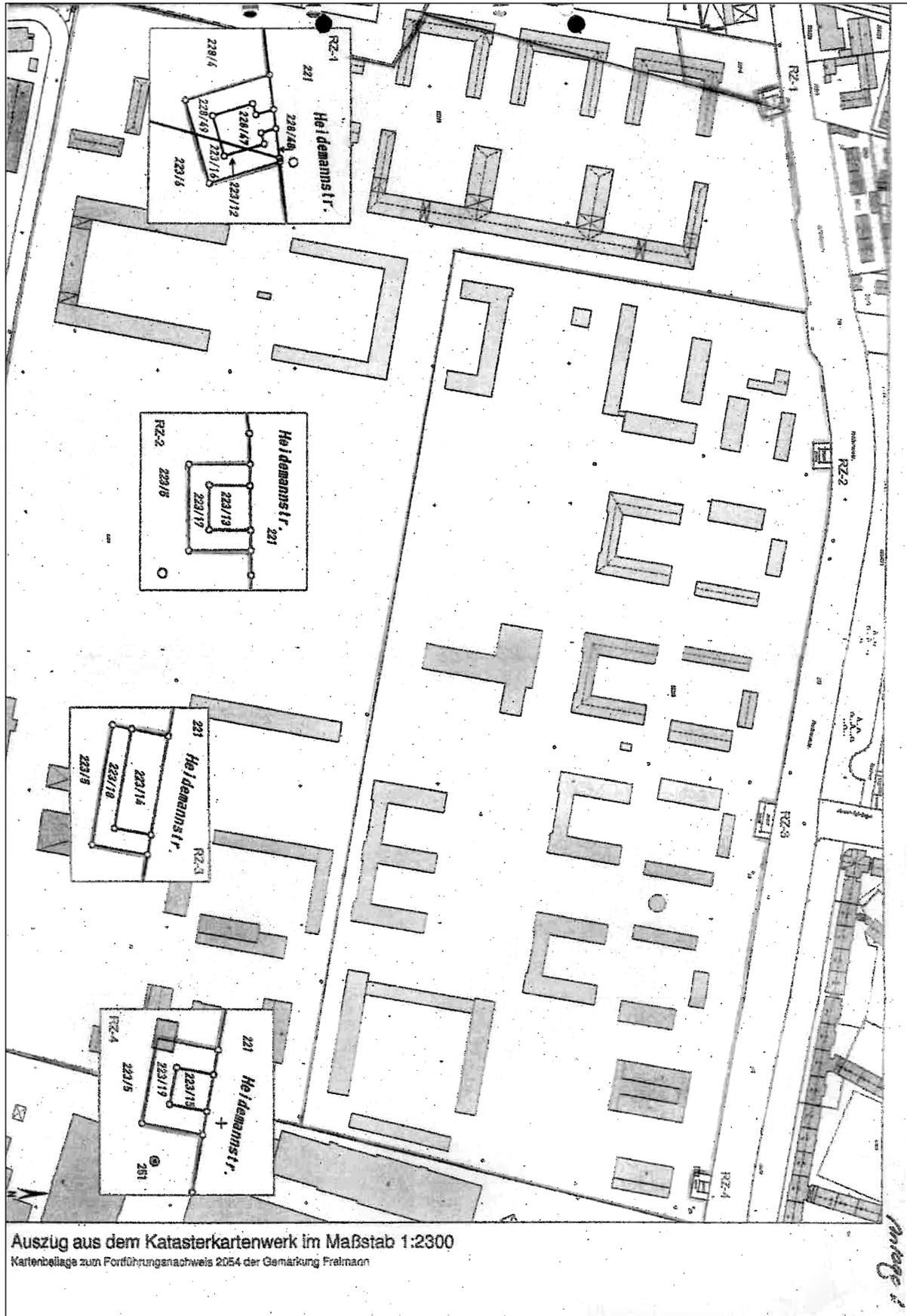


**Auszug aus dem Katasterkartenwerk im Maßstab 1:5000**  
 Bemerkung: Freiliegend Vermessungsmessung München, 25.11.2010  
 Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) sind nur für den eigenen Bedarf. Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.  
 Zur Maßnahme nur bedingt geeignet; insbesondere bei lang gestrichelt dargestellten Grenzen Ungenauigkeiten kommen.  
 In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in der Gebäudeschleife bzw. vom öffentlichen Bestand abweichen.

Anlage zum Freistellungsbescheid des  
 Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München  
 vom 08.04.2011, Az. 61130-611pf/061-2305#001  
 Im Auftrag



Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Nr. 12/2011



**Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Nr. 12/2011**

**Bekanntmachung**

**Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Neubau einer 2. S-Bahn-Stammstrecke in München; Planfeststellungsabschnitt 1, „München West“, Bereich Laim bis Karlsplatz mit Haltepunkt Hauptbahnhof, Bau km 100,600 bis 105,996; 1. Planänderung**  
– Erörterungstermin –

1. Im Anhörungsverfahren zur 1. Planänderung des o. g. Planfeststellungsabschnittes rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden

**von Montag, 09. Mai 2011 bis Freitag, 13. Mai 2011**

**im Veranstaltungssaal des Restaurants „Ganghofer 68“ auf dem Gelände der Medienfabrik, Ganghoferstraße 70d, 80339 München, Beginn am Montag, 09. Mai 2011 um 10:00 Uhr und Dienstag, 10. Mai 2011 bis Freitag, 13. Mai 2011 jeweils um 9:00 Uhr** erörtert.

Bei Bedarf wird der Erörterungstermin am Montag, 16. Mai 2011 fortgesetzt.

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. An ihm können die Einwender, die Betroffenen, Behörden, Verbände und der Träger des Vorhabens teilnehmen. Die Einwendungsführer, die erörterungsbedürftige Einwendungen zu den Planänderungsinhalten erhoben haben, wurden direkt geladen.
3. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass
  - bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
  - mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
  - das Anhörungsverfahren mit Schluss der Erörterung beendet ist und
  - durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, nicht erstattet werden können.

München, 19. April 2011 Referat für Stadtplanung und Bauordnung

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Dachauer Str. 665, Stadtteil Allach-Untermenzing Fa. MTU Aero Engines GmbH**  
**Antrag auf Genehmigung gem. § 16 BImSchG**

Die Firma MTU Aero Engines GmbH beabsichtigt, ihren Entwicklungsprüfstand I mit einem erdgasbefeuerten Luftheritzer mit einer Feuerungswärmeleistung von max. 20 MW zur Prüfung von Triebwerken mit vorgewärmter Luft auszurüsten. Der Prüfstand im Gebäude 208 ist integrierter Bestandteil der am 06.05.08 immissionsschutzrechtlich genehmigten Prüfstandsanlage 5 für Bläser-/Strahltriebwerke.

Für dieses Vorhaben beantragte sie mit Schreiben vom 06.04.11 die Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG.

Für das Vorhaben war gemäß §§ 3a ff. und Nr. 10.6.2 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer anlagenbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Insbesondere bleiben die in der Genehmigung der Prüfstandsanlage 5 zur Emissionsbegrenzung festgelegten Parameter auch nach Inbetriebnahme des Luftheritzers unverändert.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 3a Satz 2 2. Halbsatz UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist. Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalles kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet UW 13, Zimmer 3042 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 0 89/2 33-4 77 47) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter der Telefonnummer 0 89/2 33-4 77 47 eingeholt werden.

München, 29. April 2011 Landeshauptstadt München  
Referat für Gesundheit und Umwelt

**Grundsteuer- und Gewerbesteuvorauszahlungen für die Fälligkeit am 15. Mai 2011**

Die Stadtkämmerei erinnert alle Steuerpflichtigen daran, dass die für das **II. Quartal 2011** fällig werdenden Grundsteuern und Gewerbesteuvorauszahlungen bis spätestens

**15. Mai 2011**

an das Kassen- und Steueramt zu entrichten sind.

Durch die rechtzeitige Begleichung der Schuldigkeiten werden Säumniszuschläge, Mahngebühren und Kosten für weitere Maßnahmen vermieden.

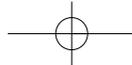
Diese Erinnerung ist nicht zu beachten, wenn das Kassen- und Steueramt bereits zur Abbuchung ermächtigt ist oder eine entsprechende Ermächtigung rechtzeitig beim Kassen- und Steueramt eingeht.

Bei eigenen Einzahlungen bzw. Überweisungen bitten wir unbedingt die – im letzten Bescheid angeführte – **dreizehnstellige** Kassenkonto-Nummer anzugeben.

Die Stadt München bedankt sich bereits an dieser Stelle für eine pünktliche Zahlung, die hilft, die vielfältigen Aufgaben zum Wohl der Münchner Bürgerinnen und Bürger auch weiterhin erfüllen zu können.

*Abschließend noch ein Hinweis:*

Die Teilnahme am Abbuchungsverfahren erspart den Zahlungspflichtigen die lästige Terminüberwachung und dem Kassen- und Steueramt zusätzlichen Aufwand.



**Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Nr. 12/2011**

**Konten des Kassen- und Steueramtes bei Geldinstituten in München**

Postbank München	Kto.-Nr. 919803	BLZ 700 100 80
Stadtsparkasse München	Kto.-Nr. 203000	BLZ 701 500 00
HypoVereinsbank München	Kto.-Nr. 81300	BLZ 700 202 70

**Für Überweisungen aus dem Ausland:**

Postbank München  
 IBAN: DE78 7001 0080 0000 9198 03  
 BIC: PBNKDEFF

Stadtsparkasse München  
 IBAN: DE86 7015 0000 0000 2030 00  
 BIC: SSKMDEMM

HypoVereinsbank München  
 IBAN: DE34 7002 0270 0000 0813 00  
 BIC: HYVEDEMMXXX

München, 14. April 2011  
 Stadtkämmerei  
 Kassen- und Steueramt

**Für den 18. Stadtbezirk:**

Die bisher als „beschränkt-öffentlicher Weg, für Fußverkehr“ gewidmete Teilstrecke der Stresemannstraße zwischen der Naupliastraße (= km 0,000) und dem Straßenknick der Ortsstraße Stresemannstraße (= km 0,070) wird mit Wirkung zum 13.05.2011 mit „+ Radverkehr, Zufahrt zu den Wohnanwesen gestattet“ widmungsrechtlich erweitert.

**Für den 23. Stadtbezirk:**

Die Gesamtstrecke des Kiesweges zwischen der Stieglstraße (= km 0,000) und dem Anwesen Kiesweg Haus Nr. 27 (= km 0,327) wird mit Wirkung zum 13.05.2011 zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, für Fuß- und Radverkehr, Zufahrt zu den anliegenden Anwesen frei“ gewidmet.

Diese Verfügungen, einschließlich ihrer Begründungen und Rechtsbehelfsbelehrungen, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.139 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 14.06.2011 eingesehen werden.

München, 29. April 2011  
 Baureferat  
 Verwaltung und Recht

**Die Landeshauptstadt München gibt folgende Bekanntmachung und Verfügungen bekannt:**

**Bekanntmachung für den 1. Stadtbezirk:**

Die bisher als Ortsstraße gewidmete Teilstrecke der Salvatorstraße zwischen 45 m westlich der Theatinerstraße (= km 0,208) und 17 m westlich der Theatinerstraße (= km 0,236) soll zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußgängerbereich, Zufahrt zum Bay. Kultusministerium gestattet“ umgestuft werden.

Der o.g. Bereich wurde überplant und wird zu einer Fußgängerzone umgebaut, so dass sich die Verkehrsbedeutung ändern wird.

Die Absicht der Umstufung wird hiermit gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG bekannt gegeben.

**Verfügungen:**

**Für den 5. Stadtbezirk:**

Die bisher als „beschränkt-öffentlicher Weg, Fußgängerbereich“ gewidmete Teilstrecke der Kirchenstraße zwischen der Schloßstraße (= km 0,088) und 37 m östlich davon (= km 0,125) wird mit Wirkung zum 13.05.2011 zu einer Ortsstraße aufgestuft.

Die bisher ebenfalls als „beschränkt öffentlicher Weg, Fußgängerbereich“ gewidmete Teilstrecke der Kirchenstraße zwischen 37 m östlich der Schloßstraße (= km 0,125) und der Ostseite des Johannisplatzes (= km 0,152) wird mit „Radfahrer frei“ mit Wirkung zum 13.05.2011 widmungsrechtlich erweitert.

**Für den 14. Stadtbezirk:**

Die Teilstrecken der Heilbrunner Straße zwischen  
 • der Kehre der Ortsstraße (= km 0,168) und dem Haus Nr. 2 (= km 0,220) und  
 • der Kehre der Ortsstraße (= km 0,220) und dem Haus Nr. 1 (= km 0,272)  
 werden mit Wirkung zum 13.05.2011 zu „beschränkt-öffentlichen Wegen, Fußverkehr“ gewidmet.

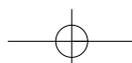
**Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher**

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtsparkasse München wurden als verloren gegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 1	901390120	Ziegler Margarete
Geschäftsstelle 21	3000624811	Gerl Alois und Elisabeth
Geschäftsstelle 47	3000884696	Bergmann Michael
Geschäftsstelle 49	68347293	Kocman Mehmet u.Serpil
Geschäftsstelle PB028	89024954	Stelzer Heinrich
Geschäftsstelle PB028	89025316	Stelzer Heinrich

Es wurde am 14.04.2011 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 14.04.2011 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 14.07.2011 bei der Stadtsparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 14. April 2011  
 Stadtsparkasse München  
 Unternehmensbereich Recht



**Kraftloserklärung verloren gegangener Sparkassenbücher**

Die nachstehend aufgeführten, am 14.01.2011 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 14.04.2011 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 24	24064149	Oelschlegel Cordula
Geschäftsstelle 48	48011050	Amereller Maria
Geschäftsstelle 58	3000357289	Bruder Kreszenz
Geschäftsstelle 80	48067094	Hagemann Günter

München, 14. April 2011  
 Stadtparkasse München  
 Unternehmensbereich Recht

**Nichtamtlicher Teil**

**Buchbesprechungen**

**Slizyk, Andreas: Beck'sche Schmerzensgeld-Tabelle 2011. Von Kopf bis Fuß ... – 7., überarb. u. aktual. Aufl. – München: Beck, 2011. XXI, 759 S. ISBN 978-3-406-61796-6; € 59.–**

Die Neuauflage enthält annähernd 3000 Entscheidungen zum Thema Schmerzensgeld. Die Entscheidungen sind zunächst nach dem jeweils verletzten Körperteil „von Kopf bis Fuß“ geordnet. Innerhalb der einzelnen Verletzungsart erfolgt eine weitere Unterteilung nach der Höhe des zugesprochenen Schmerzensgeldes. Jede Entscheidung enthält Angaben zu Schmerzensgeldhöhe, Haftungsquote, immateriellem Vorbehalt, Minderung der Erwerbsfähigkeit und dem Aktenzeichen einschließlich der Fundstelle der Veröffentlichung. Eine Einleitung erläutert praxisorientiert die Grundzüge und das Umfeld des Schmerzensgeldrechts.

**Verlust eines Dienstausweises**

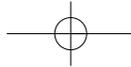
Der Dienstausweis Nr. 08 / 8 / 484, ausgestellt am 26.10.2004, ist abhanden gekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt. Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 11. April 2011  
 Referat für Gesundheit und Umwelt  
 RGU-FHV-G-P

**Kommentar zur Streitlösungsordnung für das Bauwesen. SL-Bau. Bearbeitet von Horst Franke, Klaus Englert ... – Köln: Werner, 2011. LXXIII, 150 S. ISBN 978-3-8041-1627-6; € 42.–**

Die SL-Bau hat das Ziel, in Konfliktfällen im Zusammenhang mit Planung, Ausführung, Abnahme, Abrechnung und Mängelhaftung von Bauleistungen sachorientiert Streitlösungen in überschaubarer Zeit und mit kalkulierbaren Kosten zu finden. „Streitlösung für das Bauwesen – SL-Bau“ in der Fassung vom 1. Januar 2010 wurde gemeinsam vom Deutschen Beton- und Bautechnik-Verein e.V. und der Deutschen Gesellschaft für Baurecht e.V. erarbeitet. Die SL-Bau löst die bisherige Schiedsgerichtsordnung für das Bauwesen sowie die Mediations- und Schlichtungsordnung ab. Das neue Regelwerk kennt vier verschiedene Streitlösungsverfahren:  
 – Mediation  
 – Schlichtung  
 – Schiedsgericht  
 – Adjudikation.  
 Der Band bietet zunächst den Text der SL-Bau einschließlich Anhang mit Mustervereinbarungen und Musterverträgen. Der Kommentar erläutert die Details der Streitlösungsordnung und gibt praktische Hinweise zur Konfliktlösung. Erläutert werden zudem Mustervereinbarungen der Parteien mit einem Mediator, Schlichter, Adjudikator und einem Schiedsgericht.



## Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Nr. 12/2011

Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf  
Postvertriebsstück – DPAG – Entgelt bezahlt

**Formularbuch zum Europäischen und Internationalen Zivilprozessrecht. Zuständigkeit, Streitverfahren und Freiwillige Gerichtsbarkeit, Zustellung, Anerkennung und Vollstreckung.** Hrsg. v. Peter-Andreas Brand. – München: Beck, 2011. XXI, 595 S. 1 CD-ROM. ISBN 978-3-406-60582-6; € 148.–

Verfahren mit Auslandsberührung gewinnen immer mehr an Bedeutung. Neben deutschem Recht sind hierbei meist Vorschriften der EU oder internationale Übereinkommen zu beachten. Das neue Handbuch bietet rund 200 kommentierte Formulare, u.a.:

- Klage- und Antragsverfahren in Zivil- und Handelssachen
- Ehe- und Kindschaftssachen
- Mahn- und Insolvenzverfahren
- Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke
- Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Titel im Inland und umgekehrt.

Ausführungen zu Kosten und anwaltlicher Vergütung vervollständigen die Erläuterungen der Formulare. Alle Texte sind auf der beigefügten CD-ROM enthalten und können mit dem eigenen Textverarbeitungsprogramm angewendet werden.

**Hartung, Wolfgang, Herbert P. Schons und Horst-Reiner Enders: Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. – München: Beck, 2011. XVIII, 1302 S. ISBN 978-3-406-60449-2; € 78.–**

Der neue Handkommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert das Rechtsanwaltsgebührengesetz sowie das Vergütungsverzeichnis kompakt und übersichtlich. Der Kommentar setzt seinen Schwerpunkt bei den in der Praxis relevanten Problemfeldern und richtet sich damit an den Bedürfnissen von Anwälten aus. Eingearbeitet ist die höchst- und obergerichtliche Rechtsprechung, die durchaus kritisch kommentiert wird. Berechnungsbeispiele, Praxishinweise, Formulierungsvorschläge und Streitwerttabellen unterstützen im Alltag.

**Compliance. Textsammlung. Internationale Abkommen, Zivil- und Wirtschaftsrechts-Compliance, Öffentlich-rechtliche Compliance, Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Compliance, Codes of Conduct.** Hrsg. v. Rainer Keller ... – Köln: Luchterhand, 2011. VIII, 536 S. ISBN 978-3-472-07910-1; € 29.–

Die Sammlung enthält die wichtigsten Rechtstexte und sonstigen zur Einhaltung von Compliance erforderlichen Regeln. Neben den deutschen Vorschriften des Privatrechts, des Öffentlichen Rechts und des Strafrechts enthält der Band auch europäische und internationale Rechtsakte sowie US-amerikanische Spezialanforderungen. Außerdem werden exemplarische Codes of Conduct sowie Compliance Selbstverpflichtungen von Verbänden abgedruckt, welche die Rechtsvorschriften ergänzen.

**Abele, Armin, Bernhard F. Klinger und Thomas Maulbetsch: Pflichtteilsansprüche reduzieren und vermeiden. – München: Beck, 2010. XXVI, 230 S. ISBN 978-3-406-58707-8; € 49.–**

Die Neuerscheinung informiert wie mit Hilfe erbrechtlicher Gestaltungsstrategien die Pflichtteilsansprüche reduziert oder vermieden werden können. Die Reduzierung des Pflichtteilsrisikos kann mittels letztwilliger Verfügung oder durch lebzeitiger Zuwendung erfolgen. Die Pflichtteilsreduzierung kann durch familienrechtliche Gestaltung, gesellschaftsrechtliche Gestaltung sowie der Gestaltungen im Bereich des internationalen Privatrechts beeinflusst werden.

Viele Beispiele und Muster machen die Ausführungen anschaulich. Praktische Tipps erleichtern die Umsetzung. Die aktuellen Änderungen im Erb- und Verjährungsrecht sowie die praktischen Konsequenzen zahlreicher wichtiger Urteile sind in das Handbuch eingearbeitet.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.  
Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32-0, Telefax (0 89) 8 56 14 02.  
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnem. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. 10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.

